

Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Prozess

**Änderung des Römer Statuts betreffend Aushungern von Zivilpersonen
(BRG 21.037)**

Impressum

Herausgeber

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Beiträge von

Frick, Karin

Bevorzugte Zitierweise

Frick, Karin 2025. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Änderung des Römer Statuts betreffend Aushungern von Zivilpersonen (BRG 21.037), 2022*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern.
www.anneepolitique.swiss, abgerufen am 23.05.2025.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Chronik	1
Grundlagen der Staatsordnung	1
Rechtsordnung	1
Strafrecht	1

Abkürzungsverzeichnis

IStGH Internationaler Strafgerichtshof in Den Haag

CPI Cour Pénale Internationale à La Haye

Allgemeine Chronik

Grundlagen der Staatsordnung

Rechtsordnung

Strafrecht

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 18.03.2022
KARIN FRICK

Die Versammlung der Vertragsstaaten verabschiedete im Dezember 2019 eine **Änderung des Römer Statuts**, die es dem Internationalen Strafgerichtshof ermöglicht, das **Aushungern von Zivilpersonen** auch in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten als Kriegsverbrechen zu ahnden. Bisher beschränkte sich die Zuständigkeit des IStGH für dieses Kriegsverbrechen auf internationale bewaffnete Konflikte. Im Mai 2021 legte der Bundesrat diese Änderung dem Parlament zur Genehmigung vor. In der Schweiz gelte das Aushungern von Zivilpersonen unabhängig von der Art des Konfliktes als Kriegsverbrechen, weshalb keine Gesetzesanpassungen nötig seien, erklärte er in der Botschaft. Beide Räte stimmten dem Bundesbeschluss unverändert zu und verabschiedeten ihn in den Schlussabstimmungen in der Frühjahrssession 2022 einstimmig. Damit ist der Bundesrat, unter Referendumsvorbehalt, dazu ermächtigt, die Änderung des Römer Statuts zu ratifizieren.¹

1) AB NR, 2021, S. 2603 f.; AB NR, 2022, S. 622; AB SR, 2022, S. 20 f.; AB SR, 2022, S. 250; BBI 2021 1206; BBI 2022 708